Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 01.11.2022)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle kauf- und werkvertraglichen Leistungen der Hidex Deutschland Vertrieb GmbH, Zedernweg 28, D-55128 Mainz, Geschäftsführer: Dr. Sascha Wisser (nachfolgend: Hidex). Sofern Hidex ein Auftrag erteilt wird, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als anerkannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten nur insoweit, als diesen von Hidex ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden ist.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, sofern es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebote/Vertragsabschluss

Von uns abgegebene Angebote können ausschließlich bis zu den dort angegebenen Gültigkeitsterminen angenommen werden. Sofern kein konkreter Gültigkeitstermin angegeben ist, fühlt sich Hidex an das Angebot 30 Tage nach Ausstellungsdatum gebunden.

§ 3 Preise

Es gelten ausschließlich die in unserem Angebot bzw. Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. Soweit nicht anders vereinbart hat der Kunde zusätzlich die Kosten für Fracht, Verpackung und anfallende Zölle zu tragen.

§ 4 Lieferung

Sofern nicht anders vereinbart sind alle genannten Liefer- und Leistungszeiten unverbindlich. Konkrete Liefertermine müssen schriftlich vereinbart werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Auftragseingangs. Sofern die Lieferung unmittelbar durch den Hersteller erfolgt sind wir berechtigt bei Umständen, die durch uns nicht zu vertreten sind (z.B. höhere Gewalt, Streik), die Lieferfristen entsprechend anzupassen.

§ 5 Versand, Gefahrübergang

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt der Transport und Versand auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

§ 6 Zahlung

Zahlungen sind innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum vorzunehmen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Eingang der Zahlung an. Die Zahlung ist bargeldlos auf das mitgeteilte Konto vorzunehmen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus dem der Lieferung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen.

§ 8 Mängelrechte

Etwaige Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsrechten gewährt Hidex eine Garantie für die Mangelfreiheit der Ware für die Zeit von 12 Monaten ab Übergabe. Sofern Mängel durch unsachgemäße Benutzung der Ware auftreten, können Mängelrechte nicht geltend gemacht werden.

§ 9 Haftung

Hidex haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in allen Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und in allen anderen gesetzlich geregelten Fällen.

Sofern wesentliche Vertragspflichten betroffen sind, ist unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind wesentliche Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden würde sowie Pflichten, die der Vertrag uns nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen.

Bei der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

§ 9a Höhere Gewalt und Nichtverfügbarkeit der Leistung

In Fällen höherer Gewalt ist Hidex ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis höherer Gewalt ein Leistungshindernis darstellt, für die Dauer und im Umfang des Bestehens des Ereignisses von seiner Lieferverpflichtung und der Erfüllung von sonstigen Vertragspflichten sowie von jeglicher Haftung für Schäden oder sonstigen vertraglichen Rechtsbehelfen wegen Vertragsverletzung befreit.

Ereignisse höherer Gewalt („Höhere Gewalt“) sind solche, die außerhalb des Einflussbereichs liegen und durch die Hidex ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird. Höhere Gewalt liegt insbesondere (ohne weitere Fälle auszuschließen) in folgenden Fällen vor:

- Krieg, bewaffnete Konflikte und Feindseligkeiten oder deren ernsthafte Androhung sowie Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, militärische oder usurpierte Macht und Mobgewalt;
- Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- rechtmäßige oder rechtswidrige Amtshandlungen, behördliche Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, durch die Hidex ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird;
- Naturkatastrophen wie z.B. Überschwemmungen, Erdbeben, Flächenbrände;
- Epidemien, Pandemien, Endemien;
- Explosion, Brand oder Zerstörung von Maschinen, Anlagen oder Produktionsstätten, längerer Ausfall von Transport-, Telekommunikations- oder elektrischen Mitteln oder -Wegen;
- Streik und rechtmäßige Aussperrungen.

Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen bei Vorlieferanten von Hidex gelten als Höhere Gewalt, soweit der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis höherer Gewalt gemäß vorstehendem Satz 2 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

Hidex wird dem Kunden unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der Höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen der Höheren Gewalt soweit wie möglich zu beschränken.

Beide Vertragsparteien werden sich bei Eintritt Höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen.

Jede Vertragspartei ist berechtigt, von den von der Höheren Gewalt betroffenen Verträgen zurückzutreten, wenn die Höhere Gewalt mehr als acht (8) Wochen andauert oder wenn sich herausstellt, dass sie über einen solchen Zeitraum andauern wird. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

In Fällen der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung von Hidex durch dessen Zulieferer mit Leistungen oder Materialien (Nichtverfügbarkeit der Leistung) wird Hidex den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Lieferung oder Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Hidex berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; bereits geleistete Zahlungen des Kunden hat Hidex unverzüglich zu erstatten.

§ 10 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, ausgenommen Gewährleistungsansprüche, verjähren bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen mit dem Ablauf von 12 Monaten seit ihrer Entstehung, spätestens jedoch 12 Monate nach der Auftragsbeendigung.

§ 11 Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen sowie die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform. Etwaige mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 12 Sonstiges

Die Nichtigkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Es gilt ausschließlich das Deutsche Recht. Internationales Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen.

Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Mainz.

Hidex Deutschland Vertrieb GmbH
Zedernweg 28
D-55128 Mainz

Amtsgericht Mainz / HRB 48577

Geschäftsführer: Dr. Sascha Wisser